

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich:

Alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wird. Durch die Auftragserteilung werden unsere AGB Vertragsbestandteil und vom Auftraggeber anerkannt. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

II. Angebote, Auftragsannahme:

Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung gelten unsere Angebote und Preislisten freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Alle Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Storni und sonstige Vereinbarungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis.

III. Preise:

Unsere Preise verstehen sich in Euro mit oder ohne Mehrwertsteuer (je nach Verrechnung). Erfolgt der Versand oder Lieferung über ausdrücklichen Wunsch des Käufers mit besonderer Dringlichkeit, so gehen alle damit verbundenen Mehrkosten zu Lasten des Käufers. Die in Bestellungen, Angeboten und Auftragsbestätigungen angeführten Preise gelten nur vorläufig. Als endgültig vereinbart gelten unsere am Tag der Übergabe gültigen Listenpreise. Dem Besteller steht aus diesem Grund ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nicht zu. Er verzichtet überdies für diesen Fall auf die Einrede des Wegfalles der Geschäftsgrundlage. Grundlage für die Preisberechnung sind die auf der Abgangstation ermittelten Mengen-, Gewichts- und Stückzahlen.

IV. Lieferung, Transport, Annahmeverzug:

Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung.

Die Auslieferung der Ware erfolgt durch:

Selbstabholung in unseren Verkaufsmärkten,

Firmeneigene Fahrzeuge,

Post, Bahn, Spedition oder Paketdienst.

Zugesagte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich und setzen eine ordnungsgemäße Bestellung und Klärung aller technischen und kaufmännischen Belange voraus. Schadenersatzansprüche aus einer allfälligen von uns vertretbaren oder nicht vertretbaren Nichteinhaltung von Lieferfristen stehen unseren Vertragspartnern nicht zu.

Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug) sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages, pro angefangenen Kalendertag in Rechnung stellen.

Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassender Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwenden.

V. Erfüllung und Gefahrenübergang:

Unsere Lieferverpflichtung gilt jeweils als erfüllt, wenn

a) die bestellte Ware mit unserem Fahrzeug am Bestimmungsort einlangt und zum Abladen durch den Besteller bereitgestellt ist.

b) die bestellte Ware nach Fertigstellung oder Verständigung nicht übernommen wird oder aus

Verschulden des Auftraggebers nicht geliefert werden kann, bei Verfrachtung durch die Bahn, Post, Spedition, Paketdienst oder durch von uns beauftragte Frachtführer die Liefergegenstände der Aufgabestation oder dem Frachtführer übergeben sind.

c) bei vereinbarter Abholung durch den Käufer die Versandbereitschaft durch uns angezeigt wurde. Nutzung und Preisgefahr gehen mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch uns an den Käufer, jedoch spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw.

Lager auf den Käufer über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisregelung. Als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen gilt unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung über den Liefer- und oder Zahlungsort und/oder die Übernahme allfälliger Transportkosten durch uns, der Sitz unseres Unternehmens in 2840 Grimmenstein, Wechselbundestr. 100 als vereinbart.

VI. Zahlungen:

Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Ausstellungsdatum (falls nicht anders vereinbart) ohne Abzug von Skonto zu bezahlen.

Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura nach Maßgabe der angeführten Zahlungsziele fällig.

Die Zahlung hat in Bar in den Geschäften oder mittels Banküberweisung zu erfolgen.

Eingehende Zahlungen werden zuerst auf ältere fällige Rechnungen gutgeschrieben.

Unabhängig davon bleibt es uns vorbehalten, auf welche von mehreren Forderungen diese Zahlungen anzurechnen sind.

Zahlungswidmungen durch den die Zahlung leistenden sind unwirksam und für uns nicht bindend. Innerhalb derselben Forderung werden die eingehenden Beträge vorerst auf allenfalls aufgelaufene Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Erbringung, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet.

Gestaltet sich die Finanzierung des Käufers nach unserem Dafürhalten für ungünstig oder ist er mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug, so sind wir berechtigt:

- a) Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben;
- b) eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen;
- c) den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust);
- d) Sicherstellung auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach unserer Wahl zu beanspruchen;
- e) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,5 % p. M. sowie alle durch die Einbringung oder durch Einbringungsversuche auflaufenden Kosten und Spesen, gleichgültig ob gerichtlicher oder außergerichtlicher Art, zu verrechnen;
- f) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wobei es unsererseits der Setzung einer Nachfrist unter Androhung des Rücktrittes nicht bedarf, sondern es genügt, wenn durch uns eine angemessene Nachfrist tatsächlich gewährt wird.
- g) von uns aus einem anderen Titel an den Vertragspartner zu erbringende Leistungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung aufzuschieben und zurückzubehalten.

Unserem Vertragspartner ist es untersagt, mit einer ihm allenfalls gegen uns zustehenden Forderung gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder ihm allenfalls gegen uns zustehende Forderungen an dritte natürliche oder juristische Personen, gleich ob öffentlicher oder privatrechtlicher Natur, abzutreten (Aufrechnungs- und Abrechnungsverbot).

VII. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes samt Zinsen und Nebengebühren vor. Der Käufer ist zur Weitergabe seines hinsichtlich des Kaufgegenstandes bestehenden Anwartschaftsrechtes im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes befugt. Der Käufer hat uns von einer Pfändung durch Dritte umgehend in Kenntnis zu setzen und bei einer Geltendmachung unserer Rechte in jeder Weise mitzuwirken. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Materialien erwerben

wir Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt - gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteiles - zur Sicherung und Befriedigung ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Käufer darf diese Forderung weder zur Sicherung noch zur Befriedigung an Dritte abtreten. Von unseren Rechten aus dieser Zession machen wir nur dann Gebrauch, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder sich seine Finanzlage ungünstig gestaltet. Der Käufer ist auf jederzeitiges Verlangen verpflichtet, uns Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben sowie seinen in Betracht kommenden Abnehmern die Forderungsabtretung mitzuteilen. Weiteres ist der Käufer verpflichtet in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns gleichzeitig mit der Fakturierung an seinen Kunden in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Allfällige Zessionsgebühren sind vom Kunden zu tragen.

Alle durch Barverkäufe von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, in Empfang genommene Beträge übereignet der Käufer bereits jetzt bis zur Höhe der uns bis zu diesem Zeitpunkt aus der Lieferung dieser Ware gegen ihn zustehenden Forderung an uns und weisen wir den Käufer bereits jetzt an, diese Beträge für uns innezuhaben.

VIII. Gewährleistung und Schadenersatz:

Mängelrügen sind vom Kunden unmittelbar nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch binnen 7 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

Für Mängel, welche bei der Übernahme anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen 7 Tagen ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Aliudlieferung) müssen binnen 7 Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung geltend gemacht werden, auch wenn die Ware nicht direkt an den Kunden geliefert wird. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt und kann von uns nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Es ist Aufgabe des Kunden, die Brauchbarkeit unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke zu prüfen. Unsere Beratung, gleichgültig in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit unsere Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung und für den beabsichtigten Zweck. Schadenersatzansprüche aus diesem Titel sind ausgeschlossen. Bei Nachlieferungen übernehmen wir für die Farbtongleichheit mit der Erstlieferung keine Gewähr.

Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Kunde selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen oder Instandsetzungen an der gelieferten Sache vornimmt. Im Falle der Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.

Eine Haftung unsererseits für Mangelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen. Für diejenigen Waren, die wir unsererseits vom Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wir leisten bei den von uns gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüber hinausgehende, wie insbesondere in öffentlichen Äußerungen - wie z.B. Werbung und in den der Produkten beigefügten Angaben - enthaltenen Eigenschaften leisten wir nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften von uns im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind. Eine allfällige Gewährleistungspflicht bezieht sich ausnahmslos auf die mangelhafte Ware, nicht jedoch auf die für die Mängelbehebung benötigte Arbeitszeit und die Fahrtkosten. Es bleibt unserer Wahl überlassen, ob wir die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllen.

Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen ist unzulässig. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Kunden entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, das Regressrecht gemäß § 933 b ABGB ist ausgeschlossen. Für unseren Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haften wir im Höchstmaß des bei uns bestellten Auftragswertes nur bei eigenem groben Verschulden oder groben Verschulden der für uns tätigen Erfüllungsgehilfen, ausgenommen Personenschäden, für welche wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit haften.

Sollte unser Kunde selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf einen Regress. Bringt unser Kunde die von uns gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach dem zwischen ihm und dem Abnehmer anzuwendenden oder vereinbarten Recht möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Käufer verpflichtet, uns hinsichtlich Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung Schad- und klaglos zu halten.

IX Mahn- und Inkassospesen

Der Vertragspartner (Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die den Gläubigern entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMwA über die Höchstsätze der Inkassoinstitutes gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern der Gläubiger des Mahnwesens selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von € **26,-** sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € **18,-** zu bezahlen.

X. Rücktritt:

Wird über das Vermögen unseres Vertragspartners ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen, so sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurück-zutreten.

XI. Datenschutz:

Wir verarbeiten folgende Daten über eine EDV-Anlage:

Name, Anschrift, Kundennummer, Rechnungsnummer, Warenausgang, Zahlungen und alle damit zusammenhängende Buchungsvorgänge. Diese Daten werden ausschließlich betrieblich verwendet.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltene personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum, der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

XII. Anzuwendendes Recht:

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.